

Deponierecht wird an EU-Regelungen angepasst

Die Bundesregierung hat am 08. Februar 2006 den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 beschlossen.

Grundlage des Verordnungsentwurfes ist die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 2002, durch die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien beschlossen worden sind. Diese Entscheidung muss von den Mitgliedstaaten im nationalen Recht umgesetzt werden.

Die Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren und damit verknüpfte Zuordnungswerte für jede Deponieklasse. Nur für Hausmülldeponien werden keine Grenzwerte festgelegt. Hier gelten bestimmte Reduzierungsziele, die bereits im Jahr 1999 durch Artikel 5 der Deponierichtlinie vorgegeben worden sind. Außerdem werden bestimmte Verfahrensschritte für die Annahme von Abfällen auf einer Deponie sowie einheitliche Analysevorschriften vorgegeben.

Deutschland hat die Reduzierungsvorgaben der Deponierichtlinie mit dem am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen generellen Vorbehandlungsgebot der Abfallablagerungsverordnung nachhaltig realisiert. Hinsichtlich der sonstigen Annahmekriterien der Ratsentscheidung sind mit der Abfallablagerungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung weitere, wesentliche Elemente bereits umgesetzt. Nur bei einigen Vorgaben gibt es noch Anpassungs- und Korrekturbedarf.

Außerdem hat sich beim Vollzug der drei genannten Verordnungen gezeigt, dass einige Anforderungen klarstellend geändert werden müssen.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf schließt die Bundesregierung noch existierende Lücken zum europäischen Deponierecht. Sie hat sich dabei von der Prämisse leiten lassen, bisher erreichte Standards, die eine nachhaltige Abfallentsorgung sicherstellen, beizubehalten. Änderungen und Verschärfungen werden nur dort vorgesehen, wo sie zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zwingend erforderlich sind.

Wichtig erscheint der Bundesregierung der Hinweis, dass Verfahrenserleichterungen, die die Ratsentscheidung für bestimmte Inertabfälle vorsieht, übernommen werden. Dies dient der Deregulierung und baut Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten ab, ohne erreichte Umweltstandards aufzugeben.

Daneben enthält der Verordnungsentwurf Modifizierungen einzelner Regelungen zur Ablagerung von mechanisch biologisch behandelten Abfällen und der Voraussetzungen für den Weiterbetrieb von Altdeponien. Mit diesen Änderungen trägt die Bundesregierung im Wesentlichen Erfordernissen Rechnung, die aus dem Vollzug an sie herangetragen worden sind.

Der Verordnungsentwurf wird nunmehr dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Er bedarf auch der Zustimmung des Bundesrates.

Weitere Informationen:

[➔ Entwurf Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien](#)
[/abfallwirtschaft/downloads/doc/36606.php]